

<b>Zeitschrift:</b>	Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Täufergeschichte
<b>Band:</b>	30 (2007)
<b>Artikel:</b>	Die Berner Täufer in ihrem schweizerischen Umfeld I. Gesellschaft und Herrschaft
<b>Autor:</b>	Haas, Martin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1055994">https://doi.org/10.5169/seals-1055994</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

MARTIN HAAS

# DIE BERNER TÄUFER IN IHREM SCHWEIZERISCHEN UMFELD I

## Gesellschaft und Herrschaft

### I. VORBEMERKUNG

Ausgangspunkt für die folgenden Darlegungen ist das Quellenmaterial der Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Band III. Dieser wird 2007 herauskommen, nachdem sein Erscheinen einst auf 1970 angekündigt wurde, dann aber nichts geschah. Er wird in die Reihe gehören, die 1952 mit dem Band Zürich von von Muralt und Schmid anfing (wobei dort das Material nur bis 1532 erfasst wurde). Ebenfalls auf den Grundlagen der Vorarbeiten von Muralts, aber vielfältig erweitert, gab 1973 Heinold Fast den Band Ostschweiz heraus, mit den Quellen bis 1560 für die Kantone St. Gallen, beide Appenzell, Glarus, Thurgau, Schaffhausen und Graubünden. Ausserhalb des ursprünglichen Plans kam 1974 Band IV der schweizerischen Täuferquellen in die Reihe, der die Berner Täufergespräche 1531, 1532, 1538 umfasste. Bei den damaligen Promotoren schweizerischer Täuferforschung hatte die Absicht bestanden, in Anlehnung an die umfangreichen ausländischen Editionen, also deutschen, österreichischen sowie elsässischen Täufermaterials, auch die schweizerischen Schätze zugänglich zu machen. Es scheint, dass die ausländischen Editionen für das 16. Jahrhundert heute zu einem gewissen Abschluss gekommen sind. Ob alles Wissenswerte publiziert ist oder ob sich einfach manche Fragestellungen der Forschung seither verschoben haben, muss hier nicht beurteilt werden.

Die Berner Quellen blieben offen. Das war keine Katastrophe. Steck und Tobler publizierten brauchbar auch Material über die Täufer, allerdings nur bis 1532, wenn auch für die Täufer Wichtiges dort nicht aufgenommen worden war, etwa die täuferischen Bekenntnisse und die Gemeindeorganisation. Diese und andere Lücken werden mit Band III geschlossen. Die Materialsammlung geht bis 1560 und hat die üblichen Register.

Ernst Müller sowie Adolf Fluri und andere, ganz besonders aber die neuere bernische Forschung, haben Material und Fragestellungen weiter aufgear-

beitet, und zwar über das 16. Jahrhundert hinaus, ganz zu schweigen von der Leistung der Mennonitica Helvetica und ihren Vorläufern. Dennoch ist es wohl kein Zufall, dass in der vergleichenden Literatur über das Täuferamt des 16. Jahrhunderts von den Täufern in Bern zu wenig die Rede ist. Viele andere Regionen sind dank moderner Editionen besser fassbar und damit besser in die vergleichende Forschung integriert. Dabei wäre das bernische Geschehen vielseitig und spannend.

Im ursprünglichen Plan standen die Berner Täufer allein im Fokus des Bandes. Das ist aus deren dramatischer Geschichte heraus verständlich. Betrachtet man indessen die Zusammenhänge genauer, werden andere Räume auch für Bern sehr wichtig, weil sie mit der bernischen Bewegung verflochten sind, etwa Basel und Strassburg, dann besonders Waldshut und Zürich, aber auch der ganze Aargau und Solothurn. Schon Band II von Heinold Fast überwand die heutigen Kantongrenzen und suchte Verbindungen in den damaligen Räumen der Ostschweiz. Auch im Falle Berns wurde der Raum der Quellenedition ausgedehnt.

Es wurde das Material aus den heutigen Kantonen Bern, Aargau und Solothurn für die Edition aufgenommen, also Dokumente aus den Staatsarchiven Bern, Aargau und Solothurn und den vielen Stadtarchiven, vor allem Aarau, Rheinfelden, Bremgarten, und dann dem Stadtarchiv des damals Zugewandten Ortes Biel. Aber das genügte nicht, sondern es fand Material von überall her Eingang, wenn dieses den Raum der drei Kantone betraf. Gemeint ist auch bereits gedrucktes Material, unverzichtbar etwa der Schriftwechsel zwischen Berchtold Haller und Bullinger, soweit er die Berner Täufer betraf oder die zahlreichen Erwähnungen und Verhöre von Täufern unseres Raumes in den Täuferquellen des Elsasses, etwa in Strassburg, und dann besonders Quellen aus Basel oder Zürich. Es war das Ziel, eine Gesamtschau aus den Materialien zu geben. Die bisherige Forschung hat darunter gelitten, dass kein zusammenhängender Überblick über das komplexe Material und seine Vernetzung vorhanden war. Das will der Band beheben, wenn auch offensichtlich ist, dass er dabei recht umfangreich wurde. Er umfasst 1266 Quellenstücke, darunter 771, die Bern betreffen.

Und noch ein letzter Punkt im Rahmen dieser Vorbemerkungen: Wenn der Zeitraum bis 1560 begrenzt wird, sind zumindest für Bern Ausnahmen unvermeidlich. Das Geschehen wirkte über 1560 hinaus nach. So wurde das Gutachten von 1585 des Berner Pfarrerstandes in die Sammlung aufgenommen, soweit es Fehler der vorangegangenen Entwicklungen der Täuferpolitik analysierend darstellte. Besonders aber gehört zu unserer Epoche, was der Märtyrerspiegel, der für Bern 1748 erstmals publiziert wurde, zur Kenntnis der bernischen Verfolgungswellen aussagen kann.

Wichtig ist auch das Haslibacher Lied. Es bezieht sich zwar auf ein Ereignis von 1571. Aber Haslibacher war der letzte Täufer, an dem, im Rahmen der herkömmlichen frühen bernischen Täuferjurisdiktion, das Todesurteil vollzogen wurde.

## II. DIE HERKUNFT DES BERNISCHEN TÄUFERTUMS

Bekannt ist die Annahme, die zum Teil auch im späteren Selbstverständnis mancher Täufer Platz gefunden hat, die bernischen Täufer seien aus Teilen der waldensischen Kirche heraus entstanden. Für diese Auffassung, dargelegt von Ernst Müller bis Paul Peachey, konnte ich in den heute verfügbaren Quellen keine Bestätigung für eine direkte personelle Kontinuität finden. Das Bild hatte sich schon in den Jahren nach 1955 gewandelt, und die Berner Täufer wurden zu Ablegern aus Zürich umgedeutet. Ich möchte den Diskurs nicht wiederholen.<sup>1</sup>

Seit Fritz Blankes Darstellung<sup>2</sup> der ersten Erwachsenentaufe in der Reformationszeit gilt es als wahrscheinlich, dass diese am 21. Januar 1525 in Zürich war. Die Ausbreitung der ersten Täufergemeinde in Zürich und im Umfeld der Stadt vollzog sich sehr rasch und ist durch die Quellen belegt. Die Forschung tendiert darauf, jene Ereignisse in Zürich und Zollikon als Ursprung des Täuferstums zu verstehen. Das fiel umso leichter, als das Selbstverständnis der Täufer des 20. Jahrhunderts im strengen Biblizismus und im konsequenten Handeln der damaligen Gemeinschaft ein bewegendes Vorbild sah.

Die Suche nach den Ursprüngen der Berner Täufer in den Quellen führt vorerst zum Resultat, dass zumindest im damals bernischen Aargau täuferrische Beziehungen zu Zürich bestanden. Der spätere Täuferführer Pfistermeyer aus Aarau war an der Zürcher Täuferdisputation vom November 1525, nachdem er bereits im August 1525 zu Zollikon im See getauft worden war.<sup>3</sup> Täufer aus dem Aargau waren auch in den Unruhen im Grüninger Amt 1525 präsent.<sup>4</sup>

Wichtiges Verbindungsglied war aber überdies Waldshut, nachdem die Taufbewegung dort durch Wilhem Röublin aus Zürich, durch Balthasar Hubmaier und in der Nachbarschaft zum grossen Bauernkrieg Anhang gewonnen hatte. Von Waldshut aus kam Jakob Gross nach Aarau, wo er Anfang 1526 eine Gemeinschaft prägte, bevor er weiterzog, nach Basel,

---

<sup>1</sup> QGTS III Nr. 319 ff. in den Anmerkungen.

<sup>2</sup> FRITZ BLANKE, Brüder in Christo, Zürich 1955.

<sup>3</sup> Vgl. QGTS I Nr. 104, 119.

<sup>4</sup> Vgl. QGTS I Nr. 126.

Augsburg und Strassburg. Aber von der Untertanenstadt Aarau im bernischen Aargau lässt sich keine direkte Linie in die Stadt Bern ziehen. Zwar berichtet Berchtold Haller im November 1525, es gebe in Bern auch Täufer. Aber mehr als ein diskutierender Zirkel wird es kaum gewesen sein.<sup>5</sup> Jedenfalls lässt sich in den Ratsmanualen kein Beleg finden.

Die erste fassbare Täufergemeinde in Bern selbst war 1527 ein Ableger aus Basel. Die Basler Forschung<sup>6</sup> hatte zu Recht darauf hingewiesen, wie sich in Basel schon vor und nach 1520, im Zeichen humanistischer Studien, ein aktiver Cluster gebildet hatte. Simon Stumpf, Konrad Grebel, Wilhelm Röublin, Johannes Brötli gehörten dazu, und später kam auch Laurenz Hochrütiner aus St. Gallen. Alle sind nachher Täuferführer, die, mit Beziehungen untereinander, ihren Wirkungskreis meist andernorts aufbauten. Von den genannten Protagonisten wirkte nur Laurenz Hochrütiner in der ersten Basler Täufergemeinde.<sup>7</sup>

Pfistermeyer ging 1526 nach seiner Verbannung aus Berns Gebiet nicht nach Zürich, obgleich er Beziehungen zur dortigen Täufergemeinde hatte, sondern nach Basel, wo für ihn offensichtlich ein Umfeld bestand. Er entfaltete dort seine Aktivitäten vorerst in der Stadt und dann vor ihren Toren, in Therwil. Bedenkt man, dass der St. Galler Täufer Laurenz Hochrütiner ebenfalls in Basel wirkte und dass sein Sohn Jakob in Bern lebte, mit dichten Verbindungen zu Basel und zu Strassburg, so erstaunt nicht, dass Berchtold Haller 1527 feststellte, die Täufer kämen aus Basel nach Bern. Aus der Täufergemeinde, die sich 1527 in Bern etabliert hatte, sind aufschlussreiche Verhöre und täuferische Autographen zu Lehre und Gemeindeleben erhalten geblieben.<sup>8</sup> In ihrer Sprache kann man Anklänge an den Dialekt Basels und des Elsasses vermuten. Säckler und Träyer aus Basel waren massgebende Exponenten, ferner ein Hutmacher aus Aarau. Diese wurden 1529 in Bern als erste Täufer hingerichtet. Auch im März 1530 wurden in Bern vier Täufer aus Basel, die in der Vogtei Bipp gewirkt hatten, zum Tode verurteilt. Zwei wurden nach ihrem Widerruf begnadigt, und die zwei andern wurden möglicherweise hingerichtet. Der Märtyrerriegel vermerkt für 1530 unter anderem, dass zwei Täufer aus der Vogtei Bipp hingerichtet wurden. Was er nicht wusste, war, dass sie aus Basel kamen.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> QGTS III Nr. 317 ff.

<sup>6</sup> BURCKHARDT, JECKER 1980.

<sup>7</sup> Vgl. JECKER 1980 14 ff.

<sup>8</sup> QGTS III Nr. 337, 341 ff., 1049–1052.

<sup>9</sup> Hinrichtungen 1529 vgl. QGTS III Nr. 294 ff., Todesurteile Nr. 399, 402. Todesurteile 1530 vgl. QGTS III Nr. 425, 429, 434, 435, 454, 1066. In Basel hatte man gemäss BURCKHARDT 37 und 123 kurz vorher den Täufer Hans Ludi gerichtet. Vgl.

Dies zeigt, dass Basel Drehpunkt für die Berner Täufer war, so wie Zürichs Protagonisten vor allem in die Ostschweiz, nach Waldshut und Graubünden ausstrahlten. Von den sechs Täuferhinrichtungen in Bern 1529/1530 betrafen vier in Bern gefangene Prediger aus Basel. Die hingerichteten Berner waren Heini Seiler aus Aarau und Kuoni Eichacher aus Steffisburg. In Bezug auf die Lehre waren sehr bald nach dem Schleitheimer Bekennnis keine relevanten Unterschiede zwischen den Zürcher, Berner und Basler Täufern mehr zu erkennen.

### III. GESELLSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE AUSBREITUNG

Die gesellschaftlichen Voraussetzungen, welche die Ausbreitung des Täufertums ermöglicht oder doch mindestens erleichtert haben, sind vielfältig, und es kann in diesem Rahmen nicht das ganze Spektrum erörtert werden. Zudem sind die Voraussetzungen für die Ausbreitung je nach geographischem Rahmen oder nach gesellschaftlichen Strukturen unterschiedlich. Herausgreifen werden wir drei Elemente, welche damals die Verbreitung des Täufertums in unserem Raum beschleunigten: vorerst die Sippe im Verbund mit der erweiterten «Früntschaft», dann die Frage nach der Verbindung des Täufertums mit den Begehren im Bauernkrieg. Im Sinne eines Details werden wir schliesslich einen Blick auf die Provokationen im Gottesdienst werfen, die die Täufer auch in Bern als Strategie nutzten, um Bewegung zu schaffen.

#### *1. Sippe, Nachbarschaft, Freundschaft*

Es wird durch Untersuchungen aus neuerer Zeit herausgearbeitet, dass die frühere Gesellschaft, etwa des 15. und 16. Jahrhunderts, durch die Sippen und durch deren wechselseitige Verbindungen strukturiert wurde. Das galt für die herrschenden Schichten<sup>10</sup>, fand aber das Abbild im analogen Ver-

---

DÜRR UND ROTH IV Nr. 313. JECKER 1998 41 f. nimmt an, dass DÜRR UND ROTH V Nr. 454 so interpretiert werden dürfe, dass es direkt auf der Landschaft zu weiteren Hinrichtungen gekommen sei. Das hiesse für ihn, dass die Annahme von Zieglschmid, dass es in Basel bis 1542 zu drei Hinrichtungen gekommen sei, nicht von der Hand zu weisen ist.

<sup>10</sup> Vgl. FRANÇOIS DE CAPITANI, Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982. ULRICH VONRUFFS, Die politische Führungsgruppe Zürichs zur Zeit von Hans Waldmann (1450–1489), Zürich 1999.

halten der Landbevölkerung, etwa in ihrer Art, wie sie sich in ihrem näheren gesellschaftlichen Umfeld bewegte. Das lässt sich nicht leicht belegen; denn die Muster des Verhaltens finden sich explizit kaum in den Quellen. Dennoch gibt es in der Quellenlage Ausnahmen, die es erlauben, konkrete Beispiele zu erfassen. Ob sich das Resultat dann als Typus verallgemeinern lässt, bleibe vorerst dahingestellt.



*Abb. 1: Aarau (Holzschnitt (7,0 x 10,7 cm) aus STUMPF II fol. 239 v.  
Blick von der Aare her. Der erste Täuferkreis wirkte bei der Mauer, beim obersten Tor.  
Pfistermeyer wohnte dort in der Nähe, ausserhalb der Mauer.*

Die Quellen des Stadtarchivs Aarau öffnen einen Zugang.<sup>11</sup> Es haben sich in Aarau nämlich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts die Steuerbücher erhalten. Darin werden die Liegenschaften erfasst. Diese sind nach Quartieren, also den engeren Nachbarschaften, aufgebaut. Man weiss also, wer der Hauseigentümer war, der praktisch immer auch in dem Haus wohnte. Im Quartier «an der Ringmauer» wohnte der Stadtschreiber Rudolf Senger und sein Schwager Hans Buchser. Zu den Nachbarn gehörten die beiden Hutmacher Heini Seiler und Heini Steffan, Letzterer mit seiner Mutter, ferner Agnes Zehnder sowie Gabriel Schuhmacher. Vor dem nahen Stadt-

<sup>11</sup> Vgl. zum Folgenden den Kommentar von QGTS III Nr. 30 sowie zu den Ereignissen bei Wartenfels QGTS III Nr. 1073, 1091, 1121, 1126, 1127, 1169, 1178, 1184, 1232.

tor, nur wenig ausserhalb, wohnte Hans Meyer, der Pfister. Pfistermeyer hielt in diesem Umfeld bereits 1524 seinen Bibellesekreis. Er unterhielt 1525 Beziehungen zu den Zürcher Täufern, wo er in Begleitung eines Hutmachers auftauchte und auch getauft wurde. Heini Steffan, Heini Seiler, Agnes Zehnder und Gabriel Schuhmacher wurden 1525 in Aarau des Täufertums überführt und durch Schultheiss und Rat zu Bern verbannt. Die Namen Seiler und Schuhmacher waren im Aarauer Steuerregister von 1526 gestrichen und mit «ultimus» bezeichnet, Heini Steffan durch den Namen seiner Mutter ersetzt. Es erstaunt nicht, dass der Täuferführer Jakob Gross nach seinem Weggang aus Waldshut gegen Ende 1525 sich in dieses Quartier begab. Verbindungen waren wohl durch die Kontakte zu Pfistermeyer in Zürich gegeben. Am Krankenbett der Frau des Stadtschreibers Senger begann er zu wirken, umgeben von einigen Verwandten und von Resten der Nachbarschaft, die noch nicht vertrieben war. Sie feierten spontan das Abendmahl und die kranke Frau wurde getauft.<sup>12</sup>

Pfistermeyer war damals nicht bei der Gruppe, aber er war doch wohl ihr Kern. Er war seit Sommer 1525 vorerst in Zürich, und dann ab Ende 1525 oder Anfang 1526 wurde er bis 1527 sehr aktiv in Basel und Umgebung und, ab Mai 1527, in der Sandgrube bei Lostorf in der solothurnischen Vogtei Gösgen.

1524 tauchte, bloss für dieses Jahr, ein Caspar Bubenhofen im Steuerregister des genannten Aarauer Quartiers auf. Wahrscheinlich handelte es sich um Johannes Caspar von Bubenhofen.<sup>13</sup> Dieser hatte sich 1478 an der Tübinger Universität immatrikuliert und stieg später zu Würden am Hofe des Herzogs von Württemberg auf. Er wurde Marschall und überdies als Hofmeister Verantwortlicher für die Erziehung des minderjährigen Ulrich I. Später abgeschoben, wurde er Bundeshauptmann des Schwäbischen Bundes seitens der Fürsten. Nach 1521 verlor er seine alten Besitzungen und verarmte völlig. In dieser schlechten Zeit tauchte er 1524 offenbar in Aarau auf. Dann gelang es ihm, mit Zustimmung von Schultheiss und Rat von Solothurn die auf solothurnischem Gebiet befindliche Burg Wartenfels mit Umschwung zu erwerben. Offenbar abgeschirmt durch seinen Einfluss, trafen sich bereits 1525 in der Umgebung Leute, die das Fastengebot brachen, und 1527 entfaltete Pfistermeyer, Bubenhofens Bekannter aus Aarau, im nahen Lostorf, recht gut abgeschirmt, seine Aktivitäten. Langjähriger Führer der Gemeinde war dann aber Hans Landolt aus dem Zürichbiet. Auch der Solothurner Adam Zumbach gehörte zu den Exponenten, zeitweise auch der Schaffhauser Marti Weniger, genannt Linggi. Aus den be-

---

<sup>12</sup> Vgl. QGTS III Nr. 30, 36, 37.

<sup>13</sup> Vgl. QGTS III Namen- und Ortsregister: Bubenhofen.

nachbarten bernischen Landvogteien und aus Aarau zogen Täufer in grosser Zahl über die Grenze zu den Versammlungen nach Lostorf. In der Vogtei Gösgen, wo Wartenfels lag, hatten sie lange Zeit einigermassen Ruhe. Als sich die Bemühungen von Herzog Ulrich I. 1533 abzeichneten, Württemberg unter seine Kontrolle zu bringen, veräusserte Bubenhofen Wartenfels. Er ging ins Herzogtum zurück. Er schlug dem Rat von Solothurn, der als Lehensherr die Handänderung genehmigen musste, einen Käufer vor. Es gehörte zu den Mirakeln der solothurnischen Täuferpolitik, dass der Rat zustimmte: Neuer Eigentümer wurde Adam Zumbach, einer der Exponenten der Täufergemeinde. Er hatte allerdings seine Eigenheiten, etwa dass er die Zinsen so gierig eintrieb, dass ihn der Rat in Solothurn mässigen musste. Aber solange Zumbach lebte, hatten es die Täufer dort nicht schlecht. Zusammenfassend wird am Beispiel des Clusters von Aarau deutlich, wie Nachbarschaft und Freundschaft zum Promotor täuferischer Verbreitung werden konnten. Später wird nochmals von diesen Strukturen die Rede sein.

## *2. Bäuerliche Forderungen und Täufer*

Die Problemstellung ist bekannt. Die Quellensammlungen zur Geschichte der Täufer klammerten Akten zum Bauernkrieg von 1525 aus, einerseits weil die Materialmasse zu gross geworden wäre und andererseits weil man bestrebt war, täuferische Theologie, Gemeinde und Glaube sowie die Verfolgung zum Kriterium der Auswahl zu machen und so den alten Ballast, die Verknüpfung mit dem Bauernkrieg, in den Hintergrund zu schieben. Quellensammlungen sind wegen des Umfangs auf Abgrenzungen angewiesen. So tragen sie aber auch mehr oder weniger absichtlich zu einem stilisierten Geschichtsbild bei, das sie eigentlich vom Auftrag her nicht präjudizieren sollten. Die Forschung in der alten DDR auf der andern Seite instrumentalisierte die Täufer für Marxens Klassenkampf in der Geschichte und setzte Täufertum und Bauernerhebung recht undifferenziert gleich, im Dienste der sogenannten frühbürgerlichen Revolution.

Ab 1970 tauchten in der damals westlichen Forschung immer wieder Zweifel auf, ob man die genannten Strömungen so weit auseinander rücken dürfe. Denn es liess sich nicht übersehen, dass die Täufer bald überall dort auftauchten, wo die Bauern unruhig waren. Der Hinweis, dass dies die Folge davon war, dass sie sich in den Städten aus den bekannten Gründen nicht halten konnten und aufs Land gedrängt wurden, kann als Erklärung nicht genügen. 1525 waren die Täufer aktiv im Umfeld der Unruhen der Grüninger Bauern im Zürcher Oberland, aber als es in Hallau bewegt wur-

de, waren sie auch gleich da, und als die antiklerikalen Strömungen im zürcherischen Dorf Marthalen ausbrachen, war der Täufer Heinrich Aberli, ein Pfister aus Zürich, rasch zur Stelle. Auch mit der Massenbewegung in Waldshut waren die Zürcher Täufer bald verbunden und begannen, dort in grossem Umfang zu taufen, allen voran Wilhelm Röublin. Die Forschungen von Peter Bickle und seinem Team haben die lokalen Unruheherde zum Teil bis in den Antiklerikalismus vor die Reformation zurückverfolgt. Und der Antiklerikalismus war eine Triebfeder für die Reformation auf dem Lande schlechthin. Die Analyse des frühen Kampfes der Bauern auf dem Dorfe gegen Belastungen, welche das Landvolk als ungerecht empfand, war der Ausgangspunkt für die Forschung, um zu einer neuen Gewichtung der anschliessenden bäuerlichen Reformation im Dorfe zu gelangen. So ist die Interpretation richtig, dass die täuferische Reformation in den selbständigen Aktionen der Dörfer ihre Chance suchte. Ob sich die täuferischen Hoffnungen so weit verdichteten, dass man an eine Massenbewegung dachte, bleibe dahingestellt. Die Forschung hat sich dieser differenzierten Fragestellungen intensiv angenommen. Zu erinnern ist an die Arbeiten und Publikationsreihen von Hans-Jürgen Goertz.<sup>14</sup>

Die bernische Entwicklung hatte einige besondere Züge. Herrschaft begleitete auch Widerstand. 1445 war eine Erhebung im Berner Oberland, der «Böse Bund»<sup>15</sup>, 1470 brachte der Twingherrenstreit am Rande einige Widerborstigkeit, wo das Volk zum Adel hielt. Ganz besonders heftig ging der Könizer Aufstand 1513 über das Land. Die Kirchweihe von Köniz hatte das Landvolk am 26. Juni zusammengebracht, und es machte sich schliesslich mit Ungehorsam und Plündereien über das Land hinweg Luft. Es war eine Phase, in der die Landvögte zitterten und zum Teil auch litten. Ausgangspunkt war die Wut über die Soldherren. Die Sache legte sich wieder, aber der Nachhall blieb. Als Bern 1536 mit verschärfter Härte gegen die Täufer vorging, sagte einer im Volk, man werde eine Chilbi machen, grösser als jene von Köniz, wenn es nicht bessere. Die Obrigkeit erschrak darüber.<sup>16</sup>

Im Bauernkrieg 1525 war die Erbitterung nicht so gross wie anderswo, vielleicht weil man im Könizer Aufstand schon reagiert hatte. Viel Archivmaterial aus diesem Jahr betrifft Beschwerden, die von Versammlungen auf dem Lande formuliert wurden. Im Allgemeinen ging es um Abgaben und Steuern, selten um Kirchliches, manchmal um den kleinen Zehn-

---

<sup>14</sup> Z.B. HANS-JÜRGEN GOERTZ, *Die Täufer, Geschichte und Deutung*, München 1988, besonders 15 ff.

<sup>15</sup> Vgl. RICHARD FELLER, *Geschichte Berns*, Band I, Bern 1949 292 ff.

<sup>16</sup> Vgl. QGTS III Nr. 725.

ten, ferner gegen Pfrundherren, welche die Pfarrer schlecht bezahlten, die dann, um den Mangel zu kompensieren, ihrerseits mit zusätzlichen Lasten auf den gemeinen Mann auswichen. Die Forderung nach Mitsprache bei der Pfarrerwahl war selten. Natürlich tauchte die Idee im Emmental auf, man müsse das Kloster Trub stürmen, weil es ein schlechter Pfrundherr war. Beschwerden auf dem Boden von Biblizismus und Reformation tauchten kaum auf, und die Täufer waren 1525 auf der bernischen Landschaft, mit Ausnahme von Aarau, noch gar nicht da, und so konnten sie sich auch nicht ins Aufstandsgeschehen einmischen.<sup>17</sup>

Zu beachten sind indessen die geographischen Schwerpunkte der Bauerversammlungen, die Beschwerdeartikel formulierten. Verschiedentlich in den Vogteien Wangen, Bipp, Aarwangen, Sumiswald, dann Trachselwald, wo man dem Landvogt schon 1513 den Weinkeller ausgetrunken hatte, ferner im Schultheissenamt Burgdorf, aber auch in den Vier Kirchspielen in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt und dann im Schultheissenamt Thun. Schwerpunkte von 1525 lagen also dort, wo später die Täufer besondere Verbreitung hatten. Es scheint sich hier um eine Kultur des Widerstandes zu handeln, die später im Täufertum eine Fortsetzung fand. Ich habe von einigen Schwerpunkten gesprochen und keineswegs von einer geographischen Identität von Bauernkrieg und späterem Täufertum.

Die Erregung auf dem Lande war 1525 nicht vorbei. 1527 kam wieder Bewegung, im Zürcher Oberland unter aktiver Beteiligung von Täufern. In Bern ist Sukkurs der Täufer nicht nachweisbar. Aufregung rührte in erster Linie daher, dass Bern das Klostergut unter obrigkeitliche Verfügung stellte. Dadurch wurde viel Reichtum aus der Sicht der Bauern disponibel. Bern legte mit Vögten 1527 Hand aufs Klostergut vor der grossen Berner Disputation von 1528, damit man Wichtiges rechtzeitig in Gewahrsam hatte.

Das gab Raum für Aktivität. Forderungen wurden laut, den Zehnten abzuschaffen. Schmähungen der Messe häuften sich, etwa in Huttwil. Sumiswald wollte Ende 1527 den Zehnten nicht mehr zahlen und spürte den harten Gegendruck der Obrigkeit. In Huttwil und in Sumiswald gab es später viele Täufer, also Kultur des Widerstandes. Ungefähr gleichzeitig gab es in den Vogteien Trachselwald und Signau Kirchgemeinden, die noch vor der Berner Disputation auf eigene Faust die Messe abschafften. Auch in diesem Raum waren Täufer später sehr aktiv.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Vgl. EDGAR BONJOUR, Die Bauernbewegungen des Jahres 1525 im Staate Bern, Diss. Bern, Bern 1923, vor allem ab 52 ff.

<sup>18</sup> Vgl. QGTS III Nr. 338, 355, 358.

Eine weitere Phase kam 1530. Im August 1530 wechselte Pfistermeyer in die Gemeine Herrschaft Freie Ämter im Aargau und war dort ein massgeblicher Führer. Er hatte grossen Zulauf. Die Versammlungen vereinigten 300 bis 400 Zuhörer. Die Behauptung, dass davon nur sieben getauft seien, gab den Täufern die Möglichkeit, die Sache beim Landvogt zu bagatellisieren, und der Vogt bekam dadurch die Chance, seine bisherige Passivität vor der Tagsatzung zu verniedlichen. Die Auseinandersetzung um Zins und Zehnten war stark, so stark, dass sich Bullinger veranlasst sah, im benachbarten Bremgarten, wo er Pfarrer war, mit den Täufern ein Streitgespräch über dieses Thema zu führen.<sup>19</sup>

Ein weiteres Beispiel: Nachdem man Pfistermeyer endlich gefasst und nach Bern überführt hatte, wurde mit ihm eine Disputation vom 19. bis 21. April 1531 durchgeführt. Am zweiten Tag diskutierte man ausführlich und ohne Einigung über die Berechtigung der Zinsen.<sup>20</sup> Am Schluss der Disputation erklärte er, von der Berechtigung der Zinsen sei er noch nicht überzeugt, er wolle aber deswegen nicht weiterhin dagegen lehren. Er scheint jedoch bald seinen Widerstand aufgegeben zu haben.<sup>21</sup> Er widerrief. Die Episode belegt aber doch, wie tief die Zinsfrage bei ihm sass. Sie hatte im bernischen Gebiet die Sache der Täufer nicht begründet, aber die Emotionen beflogt.

Übrigens kam Antiklerikalismus später im bernischen Gebiet in harter Form vor. Man darf den Begriff dabei nicht mehr im vorreformatorischen Sinne verstehen. Das Volk machte sich später zum Teil in heftigen Schmähungen gegen die reformierten Pfarrer Luft. Solche Heftigkeit schwoll nach 1535 mächtig an, als man die Täuferverfolgung in Bern mit Härte forcierte.<sup>22</sup> Irgendwo schwang da etwas mit, als Sympathie für die Täufer. Es ist aber eher Ausdruck einer blockierten Opposition denn ein tragendes Element für neue Ziele. Es war nicht mehr wie in der frühesten Phase der Reformation, in der der Antiklerikalismus in Gegenden ausserhalb Berns Massenbewegungen und bäuerliche Reformation auslösen konnte.

### *3. Provokation*

Provokation war ein gängiges Mittel, die Dinge in Bewegung zu bringen. Sie war wichtig in einer Gesellschaft mit wenig Verbreitung schriftlicher Nachrichten und vor allem mit vielen Analphabeten, die ihre Wahrneh-

<sup>19</sup> Vgl. QGTS III Nr. 116 ff., speziell Nr. 123 und Nr. 137.

<sup>20</sup> Vgl. QGTS IV 20–32.

<sup>21</sup> Vgl. QGTS IV 57.

<sup>22</sup> Vgl. QGTS III, Sachregister: Schmähungen gegen Prädikanten.

mungen zum Zeitgeschehen anderswie finden mussten. In Zürich waren Provokationen Teil der Methode im Kampf für die frühe Reformation. Später entwickelten die Täufer die Technik weiter in ihrer Opposition gegen die Reformation, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Blaurock war in dieser Sparte unübertrefflich. Als der Pfarrer in Zollikon auf der Kanzel die Predigt beginnen wollte, stellte sich Blaurock ungefragt neben ihn. Er brachte immer seine Version dazwischen, und schliesslich nahm er seine Rute und schlug mehrmals an ein Brett und sprach «es steht geschrieben, mein Haus sei ein Bethaus, ihr aber usw.»<sup>23</sup> In Hinwil dann predigte Blaurock bereits, als der Prädikant hereinkam; er monopolisierte also die Kanzel. Dann kam es zu einem Streitgespräch, als er vom Pfarrer, der unter dem Volk sass, unterbrochen wurde.<sup>24</sup> Es versteht sich, dass in diesen Provokationen viel Antiklerikalismus und Protest gegen Pfründen und Abgaben mitschwang.

Die Situation im Raume Bern, Aargau und Solothurn war weniger bewegt. Es kam während einer langen Zeitspanne immer wieder zu Unterbrüchen. Das Mittel wurde gezielter und weniger emotional, aber dafür umso länger eingesetzt. Hans Haslibacher, der Täufer, der 1571 als Letzter in Bern hingerichtet wurde, fiel 1532 auf, als er vom Pfarrer von Sumiswald während dessen Predigt für die Aussagen den Schriftbeweis forderte.<sup>25</sup> Der Müller im Wasserloch rief in Rheinfelden in die Predigt.<sup>26</sup> Im Solothurnischen lärmte man immer wieder nachdrücklich vor der Kirche, um den Pfarrer und jene zu stören, die drinnen waren<sup>27</sup>, und in Nidau wagte sogar eine Frau, wenn auch diskreter, zu intervenieren.<sup>28</sup> Wenn der Pfarrer über die Täufer Vorurteile verbreitete, die aus der Sicht von Täufern und Sympathisanten nicht der Realität entsprachen, rief man auch hier dazwischen oder murmelte so laut, dass andere es hören konnten.<sup>29</sup> Als der Pfarrer von Huttwil predigte, die Täufer hätten alles gemein, rief Anni Flückiger, die Frau eines Täufers, dazwischen, das stimme nicht. Sie habe keinen gehört, der dies predige, und überhaupt, sie sei nicht ein «gmein Wyb» und der Ueli nicht ein «gmein Mann», in Anspielung auf die behauptete Polygamie. Sie wurde dann aber bestraft und bekam den Verweis, der Pfarrer

---

<sup>23</sup> Vgl. QGTS I Nr. 29.

<sup>24</sup> Vgl. QGTS I Nr. 109.

<sup>25</sup> Vgl. QGTS III Nr. 523.

<sup>26</sup> Vgl. QGTS III Nr. 170.

<sup>27</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1095, 1097, 1234.

<sup>28</sup> Vgl. QGTS III Nr. 529.

<sup>29</sup> Vgl. QGTS III Nr. 614.

habe schon recht gehabt. Ein antitäuferisches Feindbild wurde so zu obrigkeitlicher Wahrheit emporstilisiert.<sup>30</sup>

Spektakülär war der Auftritt von Hans Brugger in Obererlinsbach im Aargau:

«Jez sonst verlentzten, ist er einest under die kilchtur glüffen und in plintzget. Do, als die predig vast halb usgsin, gar inhin gangen durch die kilchen, ze verderst, und sich uf die elnbogen gelegt, den predicanen ernstig angesechen und glichergeret: Bist du ein prediger, von gott gesant, sin wort zü verkünden. Da er geantwurt: Ja, er tet es doch. Und [...] ret er wider, warumb er dann nit abher stunde under die sünder und sy lerte und das vater unser mit inen petete? Was er sich ginge da zu erhöhen für; und do im der kilchherr welle antwurten, luffe er zur kilchen us.»<sup>31</sup>

## IV. DIMENSIONEN DER TÄUFERGEMEINDEN

### *1. Grösse der Gemeinden in Zahlen*

Wenn wir nach der Grösse in Zahlen fragen, so ist es aufgrund der Quellenlage natürlich schwierig, Zahlen für einzelne Dörfer oder Gebiete zu erhalten. Auf einer Versammlung der Verantwortlichen aus Städten, Gemeinden und Vogteien wollten die Gnädigen Herren von Bern am 6. September 1538 wissen, wie gross die Bewegung der Täufer ist. Die Zahlen, die angegeben wurden, stimmten wahrscheinlich nicht, sondern sie waren, so mein Eindruck, zu tief; denn keiner der Verantwortlichen wollte sich von «minen gnädigen herren» den Vorwurf einhandeln, er komme seiner Pflicht nicht nach. Der Sprecher für Sumiswald hatte am meisten: 40, wobei viele bekehrt worden seien, sodass noch 27 übrigblieben.<sup>32</sup> Wahrscheinlich war auch der Rat skeptisch, dass vieles heruntergespielt wurde; denn noch gleichentags gab er das Mandat heraus, das zur schwersten Täuferverfolgung der bernischen Geschichte führte.<sup>33</sup> Anhaltspunkte zur Stärke der Gemeinden geben eher die damals geschätzten Zahlen von Teilnehmern an den Versammlungen. Jörg Tucher, der angab, er komme aus dem Bernbiet, sagte bei einem Verhör in Strassburg, im zürcherischen Raum kämen 300 bis 400 zusammen.<sup>34</sup> Bei der grossen Erregung im Aar-

<sup>30</sup> Vgl. QGTS III Nr. 727.

<sup>31</sup> QGTS III Nr. 168. 17. September 1531.

<sup>32</sup> Vgl. QGTS III Nr. 824.

<sup>33</sup> Vgl. QGTS III Nr. 825, 1066 (Einleitung).

<sup>34</sup> Vgl. QGTS III Nr. 327.

gau (in den Freien Ämtern) 1530, wobei Pfistermeyer massgeblich beteiligt war, kamen ebenfalls 300 bis 400<sup>35</sup> zusammen. Man muss aber bedenken, dass nicht weit entfernt, allerdings bestätigt für 1535, bei Schlossrued, in der bernischen Vogtei Lenzburg, auch 300 zusammenkamen.<sup>36</sup> Auch im Solothurnischen gab es grosse Versammlungen, 1530 vor allem dort, wo Pfistermeyer wahrscheinlich immer wieder wirkte: bei Lostorf in der Sandgrube, wo um die 60 Frauen und 60 Männer festgestellt wurden.<sup>37</sup> In der Nähe war Hans Caspar von Bubenhofen auf Wartenfels. Beachtlich ist auch, dass 1534 im solothurnischen Äschi 200 und mehr zusammenkamen. Aeschi (Solothurn) lag in der Vogtei Kriegstetten, südlich der Aare, unmittelbar angrenzend an die bernische Vogtei Wangen, also ideal gelegen und nicht weit vom Emmental entfernt, zumindest im Rahmen der damals üblichen Marschdistanzen.<sup>38</sup> Die Prediger waren denn auch Ryff aus Madiswil und Cleuwys Sohn aus Busswil, beide Orte in Berns Vogtei Aarwangen. Auch in Oensingen zählte man 1534 um die 40.<sup>39</sup> Zu diesen Zahlen noch zwei Bemerkungen. Man darf sie nicht aus der Sicht unserer Zeit beurteilen. Man muss davon ausgehen, dass die Bevölkerungsdichte auf dem Lande für unsere Gegend deutlich unter  $50/\text{km}^2$  lag und Städte wie Zürich und Bern wohl unter 6000 Einwohner zählten. Zweitens sieht man auf diesen Ausführungen, wie wichtig es ist, das Quellenmaterial für einen ganzen Raum zu sammeln, nicht abgegrenzt nur für den Kanton Bern.

## *2. Die geographische Dimension der Gemeinden*

Es geht aus den letzten Ausführungen hervor, dass sich die Täuferversammlungen auf relativ sichere Orte konzentrierten. Es wurden bisher nur Angaben erwähnt, die eine Vorstellung über die Zahl der Personen vermitteln. Aber man kennt natürlich auch andere Versammlungsorte, etwa den Bucheggberg, wo Bern das hohe und Solothurn das niedere Gericht hatte und der Ort ebenfalls hart an der Grenze zum eigentlichen Gebiet Berns lag<sup>40</sup>. 1537/38, als dieser Ort beliebt war, hätten die Solothurner gerne dieses Gebiet rekatholisiert, und die Berner wollten es verhindern. Unsicherheiten unter den Herren konnten den Täufern recht sein. Damit ist klar, dass sich die Versammlungsgeographie zum Teil an die Aare anlehnt.

<sup>35</sup> Vgl. QGTS III Nr. 122.

<sup>36</sup> Vgl. QGTS III Nr. 224.

<sup>37</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1126.

<sup>38</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1193.

<sup>39</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1180.

<sup>40</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1223.

te. Die Freiräume an der Grenze zu Solothurn waren wichtig für das täufische Gemeindeleben. Die Aare hatte wenig Brücken, die überdies gut zu kontrollieren waren. Man liess sich mit Weidlingen über das Wasser bringen. Bern versuchte des öfters, die Sache zu unterbinden.<sup>41</sup> Es war lange Zeit unmöglich.

Man wird aber nicht vergessen, dass es unzählige Versammlungsorte im damals dünn besiedelten Land gab, irgendwo im Wald oder «in den Studen» oder in einer verlassenen Hütte, jedenfalls seitab. Und da hatte das Emmental viele Möglichkeiten zu bieten, auch das Schultheissenamt Thun in seinen verlassenen Ecken. Der Höhenzug Ballenberg war gut für die Täufer im Oberland gelegen, und schliesslich fanden sie auch geeignete Orte in unmittelbarer Nähe der Stadt, rechts oder links der Aare (mit Weidlingen) auch gar in einer Scheune im Holz bei Köniz und in Kräyigen bei Muri. Die Dualität im Landgericht Konolfingen zum Beispiel zwischen Venner und Freiweibel auf der einen Seite und den Twingherren auf der andern Seite brachten gewisse Spuren von Unsicherheiten, die erst ab 1541 konsequent angegangen wurden.

Für den Aargau waren die Wälder in der nördlichen Grafschaft Baden willkommen. Siglistorfer Holz, Bülacher Holz, die Hard, waren Örtlichkeiten, wo man sich aus Hallau bei Schaffhausen, dem süddeutschen Klettgau, dem bernischen Aargau, aus Kaiserstuhl, Baden und den Freien Ämtern, aus Regensberg, Neerach, Bülach, Dielsdorf, also dem Zürcher Unterland, traf. Man kannte sich. Die Zeugenaussagen bestätigen, dass 1543/1548 ein grosses sensibles täuerisches Netz mit entsprechenden Informationskanälen bestand.<sup>42</sup> Grossräumigkeit mit wechselnden Versammlungsplätzen war das Kennzeichen täuerischer Gemeinden in den 1540er Jahren.

## V. SCHWÄCHEN DER HERRSCHAFT

### *1. Lücken in der Herrschaft*

Die vorangegangenen Ausführungen erlauben die zusammenfassende Feststellung, dass die Lücken im Herrschaftsgefüge zur Chance für die Täufer wurden. Die Berner und die Solothurner erkannten diesen Sachverhalt, aber zogen natürlich nicht die gleichen Schlüsse daraus. Die Führung in Solothurn, die immer mehrheitlich katholisch war, betrachtete das Täuferstum als einen Ableger der Reformation. Das Problem der Lösung lag, so-

<sup>41</sup> Z.B. QGTS III Nr. 603, 1182.

<sup>42</sup> Vgl. QGTS III Nr. 276, 278, 281.

lange man nicht selbst ernste Bedrohung verspürte, also bei denen, die die Sache mit verursacht hatten. Bern wollte bereinigen und drohte, über die Grenze zu kommen und selbst zum Rechten zu sehen. Man könnte bei gemeinsamen Täuferjagden zusammenarbeiten. Als die gleiche Anregung vom Bischof von Basel kam, führte Solothurn mit ihm gemeinsame Aktionen durch. Er war ja nicht gefährlich. Als die Übermacht Bern den Vorschlag machte, sperrte man sich, wohl wissend, dass Bern nicht gegen die Bundesbriefe zu handeln wagte. Lieber die Täufer, solange sie keine ernsthafte Bedrohung waren, als dass Berns Macht selbstständig im solothurnischen Gebiet herumfunktionierte. Wie bereits erwähnt, wurde so der solothurnische Raum an Berns Grenze zum relativ abgeschirmten Aktionsfeld für täuferisches Leben aus Berns nördlichem Herrschaftsgebiet.

Herrschaft war nicht immer im modernen Sinne territorial abgegrenzt. Als Spätwirkung des Feudalismus hatte man im 16. Jahrhundert noch immer die Überlagerung von Rechten, die oft in den Händen unterschiedlicher Eigentümer lagen. Ein Täufer, der eine feine Nase für solche Situationen hatte, war Pfistermeyer. Er ging wohl nicht umsonst 1526 nach Therwil bei Basel. Der Bischof beanspruchte Rechte. Um sie zu schwächen, ging die Stadt Basel ein Burgrecht mit dem Ort ein, und Solothurn erreichte schliesslich ein Gleiches. Eines war sicher. Keiner konnte handeln, ohne dass Proteste der andern kamen. Und das war gut für Pfistermeyer und seine Mission. Es passierte einige Zeit wenig Wirkungsvolles. Nachher ging er nach Lostorf bei Wartenfels, wo der Täuferfreund von Bubenhofen als Nachbar näher war als die Herren in Solothurn. Dann ging Pfistermeyers Weg in die Freien Ämter, wo mehrere Orte Herren waren und der Landvogt überdies gar nicht in der Vogtei residierte. In Notfällen musste der Landvogt von Baden eingreifen, der aber dafür kein Personal hatte. Überdies war der mächtigste Nachbar, Bern, nicht regierend in den Freien Ämtern; es durfte also nicht eingreifen. Pfistermeyer hatte grossen Erfolg. Er wurde aber überlistet. Mit einer Nacht- und Nebelaktion Berns zusammen mit dem bernischen Ausburger Hans Rudolf von Sägesser in Mellingen hatte Pfistermeyer nicht gerechnet. Er wurde ohne Rechtsgrundlage geschnappt und nach Bern gebracht.

## *2. Reflexe der Bevölkerung*

Die damalige Täuferpolitik zeigte Schwächen, weil in ihr Grenzen der Herrschaft sichtbar wurden. Täuferpolitik beinhaltete ungewollt einen Konflikt der Loyalitäten. Der Obrigkeit waren die Männer durch den Eid auf deren Ordnung verbunden. Auf Eidbruch stand schwere Strafe. Es war

der Treueeid, der Eid auf Gehorsam, der periodisch zu leisten war. Den wollten die Täufer nicht leisten und schufen damit ein Kardinalproblem für die Regierenden.

Weniger bekannt ist ein anderer Aspekt des Komplexes. Der Mensch in der Stadt und auf dem Lande hatte die Verpflichtung zu Loyalitäten, nicht nur gegenüber der Obrigkeit, sondern auch gegenüber anderen Gemeinschaften. Enger noch als etwa in der Stadt mit einer Zunft oder auf dem Lande mit der Dorfgemeinschaft waren die Leute mit ihrer Freundschaft verbunden, der «früntschaft». Darunter konnte man den recht weiten Familienverband verstehen. Doch der Begriff Freundschaft konnte auch weiter reichen und Nachbarn oder einfach Freunde im emotionalen Sinne einschliessen. Das waren Loyalitäten gegenüber der nahen Umgebung im Alltag, gegenüber der gesellschaftlichen Struktur, welche den Alltag bestimmte. Schon 1527 im zürcherischen Grüninger Amt brach das Problem durch. Es gab Richter im lokalen Gericht, in dem Einheimische sassan, die waren im beschriebenen Sinne «den töuffern gefründt» und galten dem Landvogt nicht mehr als zuverlässig. Sie waren also im Konflikt der Loyalitäten.

In akzentuierter Form wurde der Konflikt in Solothurn sichtbar. 1537 bekam der Landvogt von Falkenstein, Urs Sury, den Auftrag, er solle in der benachbarten Vogtei Bechburg zum Rechten sehen. Der dortige Landvogt, Rudolf von Roll, sei mit Freundschaften als «fründt» verbunden, die ihrerseits Täufer in ihren Reihen hatten. Den Konflikt der Loyalitäten löste er also zugunsten seiner direkten Umgebung und nicht zugunsten der Obrigkeit, deren Repräsentant er war.<sup>43</sup> Der Landvogt von Falkenstein unternahm nichts. Wir wissen nicht warum. Die Obrigkeit drohte ihren Repräsentanten mit Todesstrafe, zog es dann aber vor, ernsthaft mit beiden Vögten zu reden.<sup>44</sup> Offenbar nützte auch das nichts. Einige Jahre später kam bei immer noch gleichem Sachverhalt eine Aufforderung aus Solothurn an den Vogt von Bechburg, damals Urs Gugger: Wenn er Täufer in seiner «früntschaft» habe, solle er doch einfach einen Dritten mit dem Einfangen beauftragen. Vor der Loyalität des Vogtes gegenüber seiner «fründtschafft» hatten die Herren in Solothurn kapituliert.<sup>45</sup>

Es kann nicht erstaunen, dass in Bern ebenfalls der Konflikt zwischen Loyalitäten aufbrach, wenn auch nicht auf der obersten Ebene. Bern hatte eine kompaktere Führungsschicht.<sup>46</sup> Dennoch, als sich der politische Kurs

---

<sup>43</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1221.

<sup>44</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1228, 1230.

<sup>45</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1244.

<sup>46</sup> Es gab auch andere Divergenzen, aus Zweifel am Sinn der Bestrafungen, nicht aus den Mechanismen der «Fründtschafft» heraus. Nikolaus Zurkinden ging als Vogt

gegen die Täufer 1535 bis 1538 progressiv verschärfte, begnügte sich Bern nicht mit Androhung härterer Strafen an die Adresse der Täufer, sondern versuchte bewusst, diesen das Umfeld zu zerstören, damit sie, isoliert von ihrer Freundschaft, letztlich vom Täufertum abstanden. Die Freundschaft war nämlich ein ambivalenter Faktor. Sehr oft konnte die Umgebung des Täufers motiviert werden, das «schwarze Schaf» zurückzuholen oder es mindestens zu versuchen. Ein prominentes Beispiel war die Freundschaft des Täufers Konrad Eichacher. Sie erreichte 1529 dessen Freilassung, indem sie versprach, diesen vom Täufertum abzubringen. Das Bemühen war dann allerdings umsonst. Eichacher wurde rückfällig und 1530 hingerichtet.<sup>47</sup> Aber immerhin: Die Sippe konnte versuchen, den Freund auf den Weg der Mehrheit zurückzubringen.

Häufiger war das Gegenteil: Die «Gefründten» schützten den Täufer in ihrer Mitte. Zum Beispiel versuchte Bern 1537 ein weiteres Mal, die Täufer aus ihrem gesellschaftlichen Umfeld zu isolieren. Es wurde eine Botschaft in deren Hochburgen ins Emmental geschickt und das Volk versammelt. Anstatt auf Zustimmung zu stossen, wurden die Herren von der Bevölkerung belehrt, was in der dortigen Gesellschaft als Anstand galt. Der Rapport der Delegation wurde nach deren Rückkehr im Ratsmanual vermerkt:

«Biglen: Hanns Rytz von der liebe wegen teüfer nit vachen, well ee von stat und land [...] Peter zur Mur: Er sye in hoffnung, min herren zwingen sy nit, ir fründ und nechsten nachpuren ze vachen. Signouw: Hanns z'Horgen<sup>48</sup> sye beschwärt, sin [und] siner frowen fründ und nachpuren ze vachen, der predican möchte sy dann mit nüwem und altem testament berichten der unwarheit.[...] Ist inen allen gesagt. Sy sollenn min herren, als sy sich och erbotten, ghorsam den mandaten geleben. Man were inen och nit müten, ire rechten fründ und nechsten nachpurenn ze vachen, allein annder, wann sy die amptlüt das heyssen unnd vermanen, inen hilfflich ze sin und, wo sy sunst fürstrichend, die töufer ergriffend.»<sup>49</sup>

Die Sache war in der Vogtei also vorerst gestoppt und die Lage geklärt. Beide Seiten hielten sich ihre Optionen offen. Dass die Sache immer wieder zu Diskussionen Anlass gab, entnimmt man etwa daraus, dass 1541

---

von Sumiswald nicht streng vor. Die Gründe legt er in seinem Brief an Calvin dar. QGTS III Nr. 1017.

<sup>47</sup> QGTS III Nr. 409, 427.

<sup>48</sup> Horben: zerstreute Häuser im Eggiwil bei Signau, vgl. C[arl] J[akob] Durheim, Die Ortschaften des eidgenössischen Freistaates Bern, 2 Bände, Bern 1838, I 249.

<sup>49</sup> QGTS III Nr. 754.

eine Botschaft in die Landgerichte geschickt wurde, mit den gleichen Anliegen. Aber da schrieb der Rat bereits der Delegation in die Instruktion, keiner müsse Leute aus seiner Freundschaft denunzieren, wobei die Taktik darin bestand, den Personenkreis der Freundschaft immer mehr einzuschränken. So wollte man das Hindernis reduzieren.<sup>50</sup>

An diesen gesellschaftlichen Strukturen auf dem Lande fand die Macht der Regierenden ihre Grenzen. Dass die Blockade ausgerechnet in der Täuferfrage sichtbar wurde, machte die Täufer in den Augen der Obrigkeit zu einer grundsätzlichen Gefahr. Man griff zu drastischen Mitteln, die überdimensioniert waren. Dazu kam, dass sich die Täufer vom Corpus Christianum absonderten, und auch das durfte man vom System her gesehen nicht tolerieren. Letzteres kam vor allem in der Argumentation Bullingers und der Theologen zum Ausdruck.

Eine Antwort der Obrigkeit auf blockierende «fründtschafften» war im Übrigen in Bern das Aufgebot von bezahlten Täuferjägern aus irgendwelchen entfernten Gegenden der bernischen Herrschaft, ohne Loyalitätskonflikte zwischen der Herrschaft und den lokalen «fründtschafften» und ihren Bindungen. Das Resultat war unter dem einseitigen Aspekt der Oberen gut, die Kosten im Vergleich zum Nutzen wahrscheinlich ebenfalls, wenn man bedenkt, welche Mittel man einsetzte, um Wälti Gerbers habhaft zu werden.<sup>51</sup>

## VI. DIE WELLEN DER HINRICHTUNGEN

Die ersten Hinrichtungen von Täufern erfolgten in der Schweiz schon sehr früh. Eberli Bolt aus der March war bei den Täufern im St. Gallischen, wurde vom katholischen Schirmvogt des Klosters gefasst und 1525 in Schwyz verbrannt. Der Täuferführer Hans Krüsi, der eigentlich Nagel hieß und aus Klingnau im Aargau kam, wirkte ebenfalls in der Nähe der Stadt St. Gallen, aber im Hoheitsbereich des Klosters und seines Schirmvogtes. Krüsi wurde gefasst und 1525 in Luzern hingerichtet. Diese ersten Todesstrafen waren sehr früh. Es ist durchaus denkbar, dass man eigentlich die Reformation treffen wollte, an die man aber sonst kaum herankam.

Eine grundsätzliche Wende wurde auf reformierter Seite erst 1527 eingeleitet, als der Täufer Felix Manz am 5. Januar 1527 hingerichtet wurde.<sup>52</sup> Fronten wurden aufgebaut. 1527 war die Trennung offensichtlich und wurde zum

---

<sup>50</sup> Vgl. QGTS III Nr. 915.

<sup>51</sup> QGTS III Nr. 1057.

<sup>52</sup> Mandat vom 7. März 1526: QGTS II Nr. 172. Urteil: QGTS II Nr. 204.

Grundsatz kirchlichen und obrigkeitlichen Handelns. Zürich hatte nicht die Absicht, sich mit dem Todesurteil an Manz unter den Reformierten in die Isolation zu manövrieren, sondern es entfaltete diplomatische Aktivität. Ziel war es, alle Orte, die sich auf dem Weg zur Reformation hin bewegten, zu erfassen und zu einem gemeinsamen Recht zu führen. Es lud auf den 14. August 1527 zu einer Tagsatzung nach Zürich ein. Appenzell und Chur kamen nicht. Basel und Schaffhausen erschienen nur als Beobachter. Zürich, Bern und St. Gallen zeigten sich interessiert. Nachdem Bern nicht akzeptierte, dass das gemeinsame Mandat die Höhe der Bussen festlegte, einigten sich Bern, Zürich und St. Gallen auf die Strafen Verbannung unter Eid und, bei unerlaubter Rückkehr, auf die Möglichkeit, Schuldige zu ertränken. Mitläufger sollten nach Gutedünken der einzelnen Orte gebüßt werden. Man sah auch vor, in Grenzbereichen gemeinsame Verfolgungen zu organisieren. Die Orte wurden aber auch zu Ausnahmen ermächtigt, auch wenn man anfänglich dabei vor allem an ungebildete Leute dachte, die die Zusammenhänge nicht verstanden. Wer in die «sect unnd sündrung des widertauffs fiele» und nicht abstehen wolle, soll «nach willen unnd gfallen der oberkait und nach gelegenheit und umbstand der personen und sachen gebüßt und gestrafft werden».<sup>53</sup> Das Mandat war also eine Marschrichtung und liess Spielraum. Am 5. September 1527 wurde es genehmigt, nachdem die Ermächtigungen der Regierungen vorlagen.<sup>54</sup> Basel und Schaffhausen erklärten, in diesem Sinne selbst Mandate zu erlassen.

Der erste Täufer, der auf dieser gemeinsamen reformierten Basis gerichtet wurde, war im November 1527 Hans Rüeger in Schaffhausen. Aber möglicherweise wurde er, wenn auch nicht ausdrücklich, bestraft, weil er 1525 bei den Bauernunruhen in Hallau, wo der Täufer Brötli aus Zürich Pfarrer war, als Täufer die Ereignisse kräftig mitbewegt und sich dann gleich beim Rebleuteaufstand des gleichen Jahres nochmals ins Zeug gelegt hatte. Aber immerhin: Am Schluss wurde er gefragt, ob er von Täufertum abstehen wollte, was er verneinte.<sup>55</sup> Er hatte zu jenen gehört, die im Baueraufstand eine Chance für die Täufer sahen.

Die Berner hatten bei ihren Prozessen gegen Täufer im Sommer 1527 noch keine Todesurteile ausgesprochen.<sup>56</sup> Der Schreiber vermerkte, dass das

---

<sup>53</sup> QGTS II 5.

<sup>54</sup> Vgl. QGTS II 1 ff.

<sup>55</sup> Vgl. QGTS II Nr. 37. 1529 verurteilte Schaffhausen Jakob Schaufelberg aus dem Zürichbiet zum Tode, weil er den Widerruf nicht hielt, den er in Zürich geleistet hatte, QGTS II Nr. 47. Zürich liess diesen Wunsch im Schreiben an Schaffhausen durchblicken, QGTS II Nr. 46.

<sup>56</sup> Vgl. QGTS III Nr. 342, 343, 352, 353.

gemeinsame Mandat nachher beschlossen worden sei.<sup>57</sup> In Zürich gingen die Verurteilungen weiter, Jakob Falk und Heini Reimann am 5. September 1528<sup>58</sup>, dann am 30. Januar 1530 folgte die Hinrichtung von Konrad Winkler vom Wassberg.<sup>59</sup> In Bern kamen die ersten Todesurteile im Oktober 1529, nämlich der Seckler Hans Hansmann und Hans Treyer aus Basel und der Hutmacher Heini Seiler aus Aarau und 1530 wahrscheinlich zwei aus Basel und, separat, Cüni Eichacher aus Steffisburg. Ich will die lange Liste im Folgenden nicht mehr vorlesen. Auch später beteiligten sich nicht alle reformierten Orte an den Hinrichtungen. In Schaffhausen blieb es bei zwei Fällen.<sup>60</sup> Basel richtete einen Täufer, im Januar 1530<sup>61</sup>, die Stadt St. Gallen keinen, ebenso wenig Solothurn, das aber nie zur reformierten Partei gehört hatte.<sup>62</sup> Zürich und Bern waren die harten Elemente.

Noch härter als die reformierten gingen die katholischen Orte vor. 1530 kam es zu mindestens einer, allenfalls aber gar drei Todesstrafen in Baden<sup>63</sup>, und Verdächtige aus den Freien Ämtern fanden in Luzern harte Richter. 1532 beteiligten sich die katholischen Orte an einem gemeinsamen Entscheid aller 13 Regierender Orte betreffend Täufer. Alle Orte stimmten zu, in den Gemeinen Herrschaften die Täufer mit dem Tode zu strafen<sup>64</sup>, was in der Grafschaft Baden im gleichen Jahr in einem Umgang zu sieben Vollstreckungen führte.<sup>65</sup>

Die Härte der Reformierten wurde der Berner Pfarrerschaft offensichtlich bewusst. Man wollte eine Kursänderung, vorsichtig vorerst, nach der Niederlage im Kappelerkrieg beherzter. Man argumentierte, dass nach dem 2. Kappelerkrieg offensichtlich werde, wer die Reformierten verfolge, nämlich die katholische Partei in der Schweiz. Und denen dürfe man wegen des Landfriedens nichts tun. Da sei es fraglich, ob man so wie bisher mit den Täufern umgehen dürfe, die sich doch mindestens auch um das Evangelium bemühen. Ein erstes Mandat in Bern, das mehr Milde suchte,

---

<sup>57</sup> Vgl. am Schluss von QGTS III Nr. 343. Die formelle Bestätigung in Bern war am 5. September 1527 erfolgt, vgl. QGTS III Nr. 347.

<sup>58</sup> Vgl. QGTS I Nr. 273.

<sup>59</sup> Vgl. QGTS I Nr. 305.

<sup>60</sup> Vgl. Anm. 55.

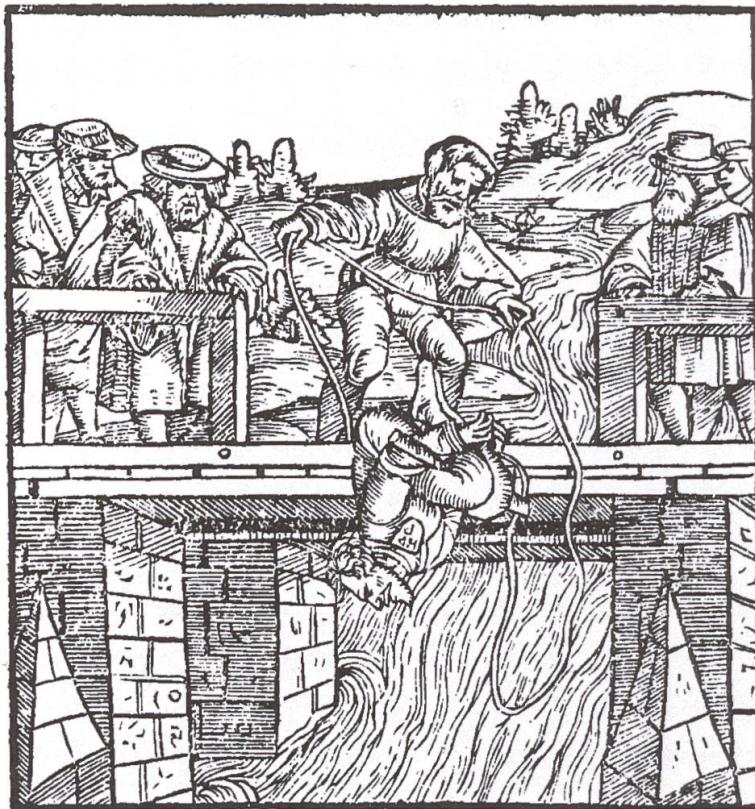
<sup>61</sup> Vgl. Anm. 9.

<sup>62</sup> 1530 bestätigten die reformierten Orte das Mandat von 1527, vgl. QGTS II Nr. 2.

<sup>63</sup> Vgl. QGTS II 446. Das Verzeichnis von Lober gibt bis 10. April 1531 allerdings drei Ertränkungen an, QGTS III Nr. 151.

<sup>64</sup> Vgl. QGTS II Nr. 5.

<sup>65</sup> Vgl. QGTS III Nr. 189. Vadian in seinem Diarium gibt an dieser Stelle sechs Todesurteile an. Johannes Stumpf in seiner Chronik gibt sieben an, QGTS III Nr. 190.



*Abb. 2: Ertränken oder Schwemmen (Holzschnitt 8,3 x 7,7cm aus STUMPF II fol. 282 v. Das Bild zeigt die Härte der Strafe. Der Ort für die Ertränkungen in Bern 1529/1530 ist nicht bekannt. Ab 1535 wurden Männer enthauptet, Frauen ertränkt.*

wurde am 31. März 1531 publiziert. Es schloss die Todesstrafe nicht aus, suchte aber doch mehr Spielraum.<sup>66</sup> Das Gespräch mit Pfistermeyer, das im April des gleichen Jahres stattfand, brachte eine spektakuläre Bekehrung. Auch dank dem Synodus von 1532 hatte man ein Klima gewonnen, das überdies durch die Täuferdisputation von Zofingen im Juli 1532 verbessert werden sollte. Auch wenn es dort nicht zum gewünschten Durchbruch kam, blieb man trotz allem auf Kurs. Die grundsätzliche Änderung kam am 2. März 1533. Strafen waren Bussen und Gefängnis; die Todesstrafe blieb unerwähnt. Die Gefängnishaft aber dauerte bis zum Widerruf oder bis zum Tod und war ruinös; denn die Kosten wurden aus dem Vermögen des Täufers beglichen. Man konnte auch verbannen. Man erliess dieses Mandat, nachdem man sich in Strassburg erkundigt hatte, weil man dort keine Todesurteile gefällt habe. Auch wenn das Mandat etwas unklar war und bereits im 4. April 1533 nachgebessert werden musste, so war dies ein beachtlicher Schritt in der bernischen Täuferpolitik. Es fällt auf, dass in den

---

<sup>66</sup> Vgl. QGTS III Nr. 478.

Materialien für Bern 1531–1534 keine Todesurteile nachgewiesen werden können. Auch der Märtyrerspiegel gibt für diesen Zeitraum kein mit Jahrzahl versehenes Todesurteil an.

Zürich war vorerst besorgt. Am 5. September 1533 erfolgte seine Intervention.<sup>67</sup> Zürich befürchtete Probleme für die gemeinsame Rechtsgrundlage von 1527. Es wollte wissen, «wie si ire töuffer halten, ob sy inen etwas am leben züfügent oder nit». Bern entschied, Hans Franz Nägeli solle eine Abschrift der Täuferordnung an die Tagsatzung mitnehmen und die Zürcher «berichtswyß» informieren, also ohne sich in Verhandlungen einzulassen.<sup>68</sup> Im Gefolge dieser Kontakte erliess Zürich 1533 eine gemilderte Ordnung, welche den Richtern das Recht gab, im Einzelfall von der Todesstrafe bei Täufern abzusehen.<sup>69</sup>

Es kam aber in der Folge nicht gut. Die bernischen Gefängnisse waren rasch allerorts überfüllt, und man wies die Landvögte an, keine Täufer mehr nach Bern zu überführen. Sie sollten in den, viel zu knappen, lokalen Gefängnissen bleiben. Es fehlte an der Infrastruktur für das neue System. Eine Besserung der Lage war nicht abzusehen. Die Täufer nahmen sichtlich weiter zu. Ein Wandel der Täuferpolitik zeichnete sich 1535 ab, in Zürich wie auch in Bern. Der Trend zur neuerlichen Verschärfung erfolgte vorerst 1534 in Bern. Grund war die Zunahme der Täuferbewegung. Wie stark der Schreck des Täuferreiches in Münster/Westfalen bereits wirkte, lässt sich nicht quantifizieren.

Es würde zu weit führen, auf die Argumentation Bullingers und der Zürcher Pfarrerschaft vom Mai 1535 einzutreten. Im Ganzen gesehen befürchtete er, die Haltung der Täufer, nicht zur Predigt und zum Abendmahl zu gehen und sich überhaupt abzusondern, lasse auf Verachtung der Gemeinschaft schliessen, und diese Haltung bringe Gefahren für das christliche Gemeinwesen in der Zukunft und vergifte gute Ordnung. Es sei besser, ein solches Glied abzuhauen. Am 20. Oktober 1535 erliess der Rat in Zürich ein «scherpfer edict».<sup>70</sup>

Wie erwähnt, war aber Bern vorangegangen. Schon am 8. November 1534 beschloss Bern ein Mandat der Kirchenzucht, das an den Strafen noch nichts änderte, aber die Kontrolle verschärfte. Über Predigtbesuch und Abendmahl sollte eine Art Absenzenkontrolle geführt werden.<sup>71</sup> Am 13. März 1535 bereits kam die weitere Verschärfung: Wer keinen Widerruf leiste und aus dem Land geführt werde, dann aber unerlaubt zurückkomme,

<sup>67</sup> Vgl. QGTS III Nr. 597, 3. September 1533.

<sup>68</sup> Vgl. QGTS III Nr. 599, 600.

<sup>69</sup> Vgl. LEU.

<sup>70</sup> Abgedruckt bei LEU 116 f.

<sup>71</sup> Vgl. QGTS III Nr. 658.

werde gerichtet, «mansbilder mit dem schwärt, die wybsbilder mit dem wasser».<sup>72</sup> 1535 bis 1537 wurden sicher sieben, vielleicht neun Täufer gerichtet.

Die Täufer gingen zum Prädikanten von Grosshöchstetten und suchten um eine Disputation nach. Wahrscheinlich hofften sie auf eine Mässigung der Verfolgung, ähnlich wie es 1532 nach dem Zofinger Gespräch geschehen war. Die Obrigkeit schwenkte ein. Vom 11. bis 17. März 1538 disputierte man in Bern. Es war aber nur Episode oder gar bloss Pose. Der Kurs steuerte nicht auf Mässigung. In der 1. Hälfte 1538 wurden weitere drei Täufer gerichtet. Das schien nicht zu genügen. So kam es am 6. September 1538 zum schärfsten aller bernischen Täufermandate.<sup>73</sup> Prediger, Lehrer und Vorsteher der Täufer mussten zum Tode verurteilt werden, ohne die Wahl, zu widerrufen. Vorher fragte man sie mit der Marter, also am Seil, was sie getan hätten, wenn sie die Mehrheit im Lande gewonnen hätten. Mit den gewöhnlichen Täufern führte man innerhalb von drei Tagen drei Gespräche. Wenn sich diese Täufer nicht einsichtig zeigten, wurden sie zum Tode verurteilt. Bei der Urteilsverkündung an der Kreuzgasse konnten sie, die gewöhnlichen Täufer, allerdings die Mandate beschwören und vom Täufertum abstehen. Das Urteil wurde dann nicht vollzogen. Damit die Zweihundert dieses Mandat beschlossen, wurde Druck auf sie ausgeübt. Wer nicht zustimmen wollte, hätte im Rat aufzustehen und sich ausdrücklich erklären müssen.

In den verbleibenden zweieinhalb Monaten des Jahres 1538 wurden mindestens sieben Täufer hingerichtet. Diese Zahl ist in der Seckelamtsrechnung ausdrücklich bestätigt. 1539 waren es nochmals mindestens vier. Nachher kommen Hinrichtungen in den Seckelamtsrechnungen nicht mehr vor.

Der Märtyrerspiegel rechnet bis 1571 mit 40 Hinrichtungen, die sich aber in den Akten nicht bestätigen lassen. Auch die angeführten Namen kommen in den überlieferten zeitgenössischen Quellen zum grossen Teil nicht vor. Aufgrund der Angaben in den Akten kann man in Berns Herrschaft bis 1571 von 30, allenfalls 32 vollstreckten Todesurteilen ausgehen. Es muss aber betont werden, dass die Genauigkeit der Seckelamtsrechnungen nachlässt, weil ihr Detaillierungsgrad beschränkt wurde. Vor allem weisen auch die Archivbestände der Seckelamtsrechnungen Lücken auf, etwa in den wichtigen Jahren von Mitte 1540 bis und mit 1551. Es ist sicher, dass ab 1552 die betreffenden Ausgaben in Sammelposten versorgt wurden; denn plötzlich werden auch keine Überführungen gefangener Täufer nach Bern

---

<sup>72</sup> Vgl. QGTS III Nr. 682 f.

<sup>73</sup> Vgl. QGTS III Nr. 825.

mehr vermerkt, keine Verbannungen, keine Kosten im Gefängnis. Auch für die Jahre 1566 und 1571, über die wir wissen, dass es zu je einer Hinrichtung kam, ist in der Seckelamtsrechnung nichts mehr vermerkt.

Sicher kam es aber 1541 zu einer drastischen Änderung der Strafen. Hans Franz Nägeli, der Eroberer der Waadt, war 1540 Schultheiss geworden und sollte es bis 1568 bleiben, natürlich, wie immer in Bern, im Turnus mit einem Amtskollegen. Er galt während 40 Jahren als Berns mächtigster Mann. Ein moderner Biograph bezeichnet ihn als rhetorisch begabt, schroff und jähzornig.<sup>74</sup> Nägeli muss am 28. November 1541 an der Sitzung des Kleinen Rates und der Zweihundert ein grosses Donnerwetter losgelassen haben. Er hielt eine lange Rede, wie der Schreiber vermerkte, der nur noch ein paar Brocken in lateinischer Sprache festhielt. Nägeli gab einen Überblick über das Täuferproblem in Bern. Als Hauptschuld sah er das sündige Leben der regierenden Schichten, Pfarrer eingeschlossen. Letzteren machte er auch den Vorwurf, leichtfertig untereinander einen Streit über das Abendmahl zu entfachen, was für die Verbindlichkeit ihrer Bibelauslegung schlecht sei.<sup>75</sup> Und mit klarem Verständnis der Bibel wollte man ja die Täufer von ihrem Irrtum überzeugen. Zur Sitzung brachte der Schreiber bereits ein neues Mandat mit. Darin wurde im entscheidenden Punkt vermerkt, wer «[...] also zum dryttenn mal trüwlos [=eidbrüchig] wurde, wellenn min gnädigen hern derselben yedenn nach gstalt der sach und irem güten bedunkenn darumb strafen, wie das irenn gnaden gvallenn unnd gebüren wirdt». Man zog sich auf eine allgemeine Formulierung zurück, welche, aus heutiger Perspektive, zwar die Willkür zum Grundsatz erhob, aber es dem Rat unmöglich machte, ein normiertes Routineurteil zu fällen. Erneute Überprüfung der Gerechtigkeit sowie deren Interpretation und Umsetzung war in jedem Einzelfall geboten. So wurde es offenbar künftig gehandhabt. Der Entscheid war gefallen. Am 1. Dezember mussten die obersten Pfarrherren vor dem Schultheissen antreten und bekamen wohl auch einiges zu hören. Darüber gab es gar kein Protokoll.

Die Frage drängt sich auf, ob bei dieser Milderung die Gefängnisse wiederum zu klein waren. Man institutionalisierte das Vorgehen in der Politik gegen die Täufer, und für wichtige Vorgänge handelte man nach formell festgelegten Abläufen. Für diese wurde der Raster sehr eng normiert. Dazu gehörte auch die lückenlose Überwachung bezüglich Predigtbesuch und Abendmahl und die ausgeklügelten obligatorischen regelmässigen Eidleistungen einer Gemeinde. Der Inhalt des Eides musste jeden Täufer

---

<sup>74</sup> Historisches Lexikon der Schweiz: Hans Franz Nägeli. <http://www.hls.ch> (Zugriff: 3.8.2006).

<sup>75</sup> Vgl. QGTS III Nr. 933. Neues Mandat Nr. 934.

blossstellen, weil er keinen Eid leisten wollte und ganz sicher keinen, der die Pflicht zur Denunzierung enthielt. Auch der Täufereid beim Widerruf enthielt die Verpflichtung, alle Täufer, die man kannte, zu denunzieren. Das gab den Boden für ganz konkrete Einsätze gegen Einzelpersonen. Überdies entwickelte man viel Routine in der Durchführung von brutalen Täuferjagden. Das mochte für Jahre genügen. Jedenfalls sind die Schwierigkeiten, die man 1531 bis 1534 hatte, nicht mehr aufgetreten.

Dennoch kamen Schwierigkeiten auf, wie der Pfarrerstand im Gutachten von 1585 sehr ausführlich darlegte.<sup>76</sup> Dieser wies darauf hin, dass man jetzt keine Hinrichtungen mehr mache und die Täufer keine neuen Blutzeugen mehr hätten. Dafür sei man in einen neuen Zirkel geraten. Verbannete Prediger kämen immer wieder zurück. Die Sache drehe sich weiter, ohne Ende. Die Pfarrer schlügen vor, man müsse etwas machen, um diesen Kreislauf zu brechen. Es waren ausgerechnet die bernischen Pfarrer, die dem Gedanken zustimmten, rückfällige Täuferführer auf die Galeeren zu verschicken. Wir wissen alle, dass es dann so geschah.

Die ausweglose Politik blieb auf diese Weise in ihrer Ausweglosigkeit stecken. Ich meine nicht, dass das, was kam, nur im Gebiete Berns verschuldet wurde. Wir wissen, dass auch Zürich auf diesen Weg ging. Das heisst aber nicht, dass dies deshalb eine Lösung war.

---

<sup>76</sup> Vgl. QGTS III Nr. 1065.

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

BURCKHARDT

PAUL BURCKHARDT, Die Basler Täufer, Basel 1898.

DÜRR/ROTH

EMIL DÜRR/PAUL ROTH [Hg.], Aktensammlung zur Geschichte der Basler Reformation in den Jahren 1519 bis Anfang 1534, 6 Bände, Basel 1921–1950.

JECKER 1980

HANSPETER JECKER, Die Basler Täufer, Studien zur Vor- und Frühgeschichte, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 80, Basel 1980 5–131.

JECKER 1998

HANSPETER JECKER, Ketzer – Rebellen – Heilige. Das Basler Täufertum von 1580–1700, Liestal 1998.

LEU

URS LEU, Das Gutachten Zürichs und der Pfarrerschaft über die Bestrafung der Täufer (Mai 1535), in: Zwingiana 30 (2003) 103–126.

QGTS I

LEONHARD VON MURALT/WALTER SCHMID [Hg.], Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Erster Band: Zürich, Zürich 1952.

QGTS II

HEINOLD FAST [Hg.], Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Zweiter Band: Ostschweiz, Zürich 1972.

QGTS III

MARTIN HAAS [Hg.], Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Dritter Band: Kantone Aargau, Bern, Solothurn, Zürich 2007 [im Druck].

QGTS IV

MARTIN HAAS [Hg.], Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Vierter Band: Drei Täufergespräche, Zürich 1974.

STUMPF

SIMON STUMPF, Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten Landen vnd Völckeren Chronik wirdiger thaaten beschreybung, 2 Bände, Zürich (Christoph Froschauer) 1547/1548.

